



**Prüfungs- und Studienordnung
für das technikwissenschaftliche
Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums
- § 2 Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Kompetenzen
- § 8 Bewertung
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Zeugnis
- § 16 Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO
- § 17 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth ein technikwissenschaftliches Zusatzstudium mit 20 Semesterwochenstunden angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das technikwissenschaftliche Zusatzstudium dient dem Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen. ²Es bereitet Juristinnen und Juristen auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Ingenieurwissenschaften und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die technikwissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. ⁴Dabei soll ein möglichst breiter Überblick über wichtige technische Prozesse gegeben werden. ⁵Dazu zählen insbesondere die Bereiche Maschinenbau, Elektrotechnologie, Produktionstechnik, Umwelt- und Energietechnik, Verfahrenstechnik sowie Biotechnologie und Werkstofftechnik. ⁶Durch den Abschluss des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, technische Zusammenhänge und Probleme insbesondere aus den vorgestehend genannten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen selbständig zu erkennen und einzuordnen. ⁷Durch die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen soll die Kommunikationsfähigkeit zwischen Juristen und Ingenieuren gestärkt werden. ⁸Durch das Zusatzstudium erwerben Juristinnen und Juristen Fachkenntnisse und praxisrelevante Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften, die für den Übergang in die Berufspraxis hilfreich sind und zum interdisziplinären Austausch befähigen.

§ 2

Zugang zum Studium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum technikwissenschaftlichen Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth. ²Die Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.
- (2) ¹Das technikwissenschaftliche Zusatzstudium besteht aus 10 Lehrveranstaltungen (jeweils Vorlesungen mit einem Umfang von 2 SWS), die einem Grundlagenbereich und drei Spezialbereichen (Spezialbereiche A-C) zugeordnet sind:

1. Grundlagenbereich: Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik:
 - a) Produktentwicklung für Juristinnen und Juristen
 - b) Maschinenelemente und Mechanik für Juristinnen und Juristen
 - c) Elektrotechnologie für Juristinnen und Juristen
 - d) Einführung in die Produktionstechnik
 2. Spezialbereich A: Energietechnik und Verfahrenstechnik:
 - a) Energietechnik für Juristinnen und Juristen
 - b) Verfahrenstechnik für Juristinnen und Juristen
 3. Spezialbereich B: Biotechnologie, Toxikologie und Schadstoffe:
 - a) Biotechnologie für Juristinnen und Juristen
 - b) Toxikologie und Schadstoffkunde für Juristinnen und Juristen
 4. Spezialbereich C: Werkstofftechnik:
 - a) Werkstoffkunde für Juristinnen und Juristen
 - b) Werkstoffherzeugung und -verarbeitung für Juristinnen und Juristen.
- (3) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Regelstudienzeit für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium beträgt analog zur Regelstudienzeit des Studiengangs Rechtswissenschaft neun Semester.
- (5) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des technikwissenschaftlichen Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) zwei Mitglieder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und ein Mitglied aus der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an, das Rechtswissenschaft lehrt. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied. ⁶Tritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so

kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abge-

geschlossen hat. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ⁴In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (2) ¹Sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt, ist die für die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen verantwortliche Dozentin oder der Dozent zugleich Prüferin oder Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine prüfungsberechtigte Person.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht. ²Die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. ⁴Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ⁶Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 werden von der oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (3) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 8 festgesetzt. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (5) ¹Die Prüfungsleistungen werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten Klausur oder mündlichen Prüfung erbracht. ²Die Noten für die

einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer gemäß § 8 festgesetzt. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁵Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach dem Beginn der Zusatzausbildung jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 2) sind folgende Noten zu verwenden; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

| | |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0. |

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.
- (2) ¹Die Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehen mit einem Anteil von jeweils 10 von 100 in die Gesamtnote ein. ²Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen gerundet.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Note

„ausgezeichnet“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,20

„sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,50

„gut“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 2,50

„befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 3,50

„ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 4,00.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in höchstens zwei der in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen möglich.

- (3) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (4) Werden die in Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist das technikkwissenschaftliche Zusatzstudium endgültig nicht bestanden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfungsleistung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang der Prüferin oder des Prüfers bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 10 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Eine Prüfungsleistung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit, müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 5 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1 bis 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Art und Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. ²Das Zeugnis wird nur erteilt, wenn im Zeitpunkt der letzten gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen hat.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Das Zeugnis wird auf Wunsch auch in englischer Sprache abgefasst.

§ 16

Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungsleistungen nach dieser Satzung erfolgreich abgelegt haben.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert haben und ab dem Wintersemester 2013/2014 eine technikwissenschaftliche Zusatzausbildung beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 4172 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.

Anhang: Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Lehrveranstaltungen, die darin zu erzielenden Leistungspunkte und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt:

Grundlagenbereich: Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik:

- Produktentwicklung für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Maschinenelemente und Mechanik für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Elektrotechnologie für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Einführung in die Produktionstechnik: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung

Spezialbereich A: Energietechnik und Verfahrenstechnik:

- Energietechnik für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Verfahrenstechnik für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung

Spezialbereich B: Biotechnologie, Toxikologie und Schadstoffe:

- Biotechnologie für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Toxikologie und Schadstoffkunde für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung

Spezialbereich C: Werkstofftechnik:

- Werkstoffkunde für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung
- Werkstoffherzeugung und -verarbeitung für Juristinnen und Juristen: Vorlesung (2 SWS, 3 LP), Klausur oder mündliche Prüfung